

Aktenzeichen: STVO-64/2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Herzogenburg, welcher gemäß § 94 d, Z.1b. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der derzeit geltenden Fassung, zuständig ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird in der Gemeindestraße „Handelsstraße“ im nachstehend angeführten Bereich nachstehende verkehrsregelnde Maßnahme verordnet:

Auf der westlichen Seite der Handelsstraße (Grundstücke 461/1 und 1123, KG Oberndorf/Ebene) wird auf der in der Beilage ersichtlichen Länge (rot markiert) eine Kurzparkzone verordnet. Die Parkdauer wird mit 120 Minuten und einem Geltungsbereich werktags, Montag – Freitag von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr verordnet.

Der Bereich, sowie der Anfang und das Ende dieser Kurzparkzone sind in dem, einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan rot eingezeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ - § 52 lit. a Z. 13 d und e StVO 1960 - mit der Zusatztafel "werktags, Montag - Freitag von 07:00 - 20:00 Uhr, Parkdauer 120 Minuten" in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: **8. Sept. 2026**
Abzunehmen am: **23. Sept. 2026**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw.
www.herzogenburg.gv.at

Signatur aufgebracht von Christoph Artner, 07.09.2026 20:16:50



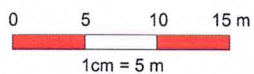
Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel: 02782/83315
Fax: 02782/83315-92
E-Mail: stadtgemeinde@herzogenburg.gv.at

Hierauf bezieht sich die Verordnung
STVO-64/2026 des Bürgermeisters der
Stadtgemeinde Herzogenburg
vom 07.09.2026.

Datum: 08.07.2026
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 500



©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2025. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

